

BStU



Archiv der Zentralstelle

Kopie BStU
AR 3

MfS - HA IX

Nr. 16020

LEITZ Juris

Hauptabteilung IX/Arbeits-
bereich Spezialkommissionen

Berlin, den 12. Mai 1983
2 Expl./ra . Ausf.

Def. 1
BStU
000040

Verfahrensweise für die Untersuchung plötzlicher Todesfälle
von Ausländern bei Kontroll- und Prüfungshandlungen durch
Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR in Dienstobjekten, an
GÜST und auf Transitwegen

In Auswertung des plötzlichen natürlichen Todes des BRD-Bür-
gers BURKERT, Rudolf, geb. am 21. 11. 1937, wohnhaft gewesen
in Asendorf/Niedersachsen am 10. 4. 1983 auf der GÜST Drewitz
bei einer Zollkontrolle wird folgende Verfahrensweise bei
plötzlichen Todesfällen von Ausländern, die im Zusammenhang
mit dienstlichen Kontroll- und Prüfungshandlungen durch Kräf-
te der zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR in
Dienstobjekten, an GÜST oder auf den Transitwegen stehen, fest-
gelegt:

Davon ausgehend, daß der plötzliche Tod eines Menschen in je-
dem Fall ein unerwartetes plötzliches Ereignis ist, das aus
scheinbar voller Gesundheit auftritt, und ein derartiger Vor-
fall in der Regel häufig klärender Umstände entbehrt, so daß
eine Leichenschau allein sowohl Todesursache als auch Todes-
art nicht aufdecken kann (siehe Lehrbuch Forensische Medizin,
Prokop, Göhler, 3. Auflage, Seite 85 ff.), macht sich eine
Obduktion durch Gerichtsmediziner notwendig.

Derartige Sachverhalte werden vom § 94 StPO "Tod unter ver-
dächtigen Umständen" in der Alternative "nicht aufgeklärte
Todesart" mit erfaßt.

Bei Vorliegen dieser Alternative hat ein Untersuchungsorgan
tätig zu werden, das den Todesfall unverzüglich dem zuständi-
gen Staatsanwalt mitzuteilen hat.

Für den Leichenschauarzt gilt gemäß § 5 der Anordnung über
die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978, daß unter anderem

bei nicht aufgeklärter Todesart unverzüglich die zuständige Dienststelle der DVP zu benachrichtigen und ihr der ausgefüllte Totenschein - nach Maßgabe der genannten Anordnung - in zweifacher Ausfertigung, laut Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 11 vom 15. 12. 1978, zu übergeben ist.

Dieser Verfahrensweg setzt voraus, daß der Leichenschauarzt auf dem Totenschein unter Ziffer 6. Todesart; Ziffer 3 (nicht aufgeklärt) anzukreuzen und unter Ziffer 11. Todesursache zum Beispiel "nicht feststellbar" oder "plötzlicher Tod, Ursache unbekannt" einzutragen hat.

Bei dieser Verfahrensweise erhebt sich der gegenständliche Todesfall eines Ausländers unter den gegebenen Umständen in den Status der weisungsmäßig geregelten Todesermittlung, d. h. das zuständige Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt zeichnen verantwortlich für die Aufklärung der Todesursache und Todesart im Zuge einer gerichtlichen Obduktion sowie für die Aufklärung und Dokumentierung der Gesamtumstände des politisch-operativen Vorkommnisses.

Die Anweisung Nr. 48/81 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über "Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Ausländern" vom 2. 10. 1981 regelt verbindlich die Aufgaben der Volkspolizei u. a. auch beim Vorliegen einer nicht aufgeklärten Todesart bei Ausländern und fordert u. a. die Verständigung der zuständigen Kreisdienststelle des MfS.

Der ODH der Kreisdienststelle hat den ihm zur Kenntnis gelangten Tod eines Ausländers unter den genannten Umständen über den ODH der Bezirksverwaltung oder direkt dem Leiter der Abteilung IX zur Kenntnis zu bringen.

Von hier ist der Einsatz der Spezialkommission der Abteilung IX entsprechend der politisch-operativen Lage und Situation anzuweisen.

Die Spezialkommission der Abteilung IX untersucht in der Regel gemeinsam mit den eingesetzten Kräften der MUK, die laut Rahmenordnung über Aufgaben, Prinzipien der Führung, Arbeitsweise und Struktur der Kriminalpolizei der BDVP vom 31. 3. 1982, Anlage 1, zuständig ist für die Untersuchung von Todesfällen bei Ausländern unter verdächtigen Umständen, das Geschehen;

Die Todesermittlungssache (Leichenvorgang) bleibt in der Verantwortung der MUK der BDVP.

Wird im Einzelfall die Spezialkommission der Abteilung IX allein zur Untersuchung eines derartigen Geschehens eingesetzt, hat sie die verbindlichen Regelungen der Anweisung Nr. 48/81 des Ministers des Innern und Chefs der DVP "Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Ausländern" analog zu beachten, in der Untersuchungsaufgaben, Informationsfragen sowie Behandlung der Personaldokumente und die Sicherung des Eigentums geregelt sind.

Des weiteren sind zu beachten:

- Anweisung Nr. 81/81 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über "Maßnahmen zum schnellen Auffinden vermißter Personen und zur zweifelsfreien Aufklärung von Todesfällen unter verdächtigen Umständen" vom 2. Juli 1981;
- 1. Durchführungs-Anweisung des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zur Anweisung Nr. 81/81 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 2. Juli 1981;
- Instruktion Nr. 17/79 des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei über "Maßnahmen zur Feststellung der Identität von Personen und Identifizierung unbekannter Toter" vom 30. April 1979;

- Ordnung Nr. 110/76 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über "das Verfahren in Personenstandsangelegenheiten und zu Fragen der Staatsbürgerschaft" vom 12. April 1976
- in der Fassung vom 23. März 1982 -;
- Gemeinsame Vertrauliche Anweisung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 - gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem Ministerium für Verkehrswesen;
- Anweisung 1/74 des GStA der DDR über "Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind" vom 15. Februar 1974 - in der Fassung vom 1. Januar 1978 -;
- Anweisung 2/79 des GStA der DDR über die "Bearbeitung von Fällen des Todes unter verdächtigen Umständen" vom 23. April 1979;
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 25. 4. 1974 -
- insbesondere Artikel 3 Absatz 3 -.

Die Leiter der Spezialkommissionen haben ihre Mitarbeiter entsprechend zu schulen und sie mit dem Inhalt der geltenden Anordnung, Anweisungen, Durchführungsanweisung, Ordnung und Abkommen vertraut zu machen.